

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema „Ökokonten für Ausgleichsflächen“ vom 03.12.2023**

Fragen:

1. Gibt es aktuell Ökokonto-Maßnahmen in Neustadt, die noch keinem Baugebiet oder Bauvorhaben zugeordnet sind? Wo liegen sie?
2. Hat die Verwaltung für Ökokonto-Maßnahmen aktuell Flächen zur Verfügung? Wenn ja, in welchem Umfang und wo liegen die Flächen?
3. Gibt es in Abt. 330 ein Konzept zum Ausbau des Ökokontos?
4. Wie werden die Ökokontomaßnahmen bewertet bzw. die Ökopunkte vergeben?

***„Unter dem Begriff „Ökokonto“ ist die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung zu verstehen. Das Ökokonto wird in Rheinland Pfalz als Teil des Landeskompensationsverzeichnisses geführt. Die Veröffentlichung findet im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) statt.“*** (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

**Zu 1:** Ökokontoflächen bzw. -maßnahmen sind definitionsgemäß Kompensationsflächen auf Vorrat und daher grundsätzlich erst einmal keinem Eingriff in Natur und Landschaft zugeordnet (vgl. hierzu § 16 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - und § 8 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG). Mit der Zuordnung zu einem Eingriff („Abbuchung“) vom Ökokonto handelt es sich nicht mehr um Ökokontoflächen, sondern um Kompensationsflächen. Zur Lage siehe Antwort 2.

**Zu 2:** Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwirbt und entwickelt bereits seit rund 20 Jahren Naturschutzflächen auf Vorrat und hat somit bereits viele Jahre lang ein Ökokonto und Ökokonto-Erfahrung. Aktuell sind etwa 70 Grundstücke bzw. Teilflächen davon auf dem Ökokonto eingebucht. Die genaue Flächengröße wäre nur aufwändig zu ermitteln; sie hätte auch nur wenig Aussagekraft, denn die Zuordnung zu einem Eingriff erfolgt ja nicht über die Fläche, sondern über ein vom Biotoptyp abhängiges Wertpunkteverfahren (s. o.). Details zur Lage, zur Größe, zu den Biotoptypen im Bestand und in der Planung sowie zum Umsetzungsstand der Maßnahmen kann jedermann auf dem hierzu eigens eingerichteten Kartenserver des Landschaftsinformationssystems (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz nachsehen ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)). Als Untere Naturschutzbehörde sind wir gesetzlich verpflichtet, für unser Stadtgebiet den sog. Kompensationskataster zu führen. Daher müssen auch alle Ökokontoflächen im LANIS eingetragen und gepflegt werden. Rechtsgrundlage ist § 3 Abs. 3 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) von 2018.

**Zu 3:** Kompensations- und Ökokontoflächen dürfen nach § 7 Abs. 1 u 4 LNatSchG nur in EU-Natura 2000-Gebieten, in nationalen Schutzgebieten (Biosphärenreservat, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), auf Zielflächen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie in dafür vorgesehenen Bereichen in Landschafts- und Grünordnungsplänen angelegt werden. In sonstigen Bereichen können Ökokontoflächen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde festgesetzt werden. Damit ist die Gebietskulisse für Erwerb und Entwicklung von Ökokontoflächen faktisch vorgegeben, nämlich in denjenigen knapp zwei Dritteln des Stadtgebietes, die von Schutzgebieten eingenommen werden. Geografisch liegt der Schwerpunkt von Flächenankäufen derzeit in den ehemaligen Weinbau-Terrassenlagen des Naturschutzgebietes Haardtrand sowie in den (ehemals) von Grünland dominierten Bach- und Grabenniederungen der Rheinebene und den Randbereichen der Gäuwälder. Zahlreiche Ökokontoflächen liegen auch im ehemaligen Hambacher Schlosshag, wo die Stadt über zahlreiche Waldexklaven innerhalb des Privatwaldgürtels verfügt. Schließlich führen wir kleinere Ökokontomaßnahmen (Strukturanreicherungen, Artenschutzmaßnahmen) auf bereits in städtischem Eigentum befindlichen Grundstücken durch, z. B. in Steinbrüchen oder auf „alten“ Ausgleichsflächen mit Aufwertungspotenzial. Im Übrigen richtet sich der Erwerb von Ökokontoflächen nach der Verfügbarkeit von Grundstücken, der fachlichen Eignung für eine naturschutzfachliche Aufwertung und den vorhandenen Finanzmitteln. In etwa einem Drittel der Fälle erhält die Stadt (Umweltabteilung, Forstbetrieb oder Liegenschaftsabteilung) Anfragen bzw. Angebote verkaufswilliger Eigentümer, in einem weiteren Drittel haben wir die Möglichkeit, über das abgetretene Vorkaufsrecht des Landes Grundstücke in Naturschutzgebieten zu erwerben. Das letzte Drittel der Fälle sind solche, bei denen wir aktiv auf Grundeigentümer zugehen und die Verkaufsbereitschaft erfragen. Bei der Lage in einer der genannten Schutzgebietskategorien und bei naturschutzfachlicher Aufwertbarkeit ergeht dann der Auftrag an die Liegenschaftsabteilung, die die Mittel für den Grunderwerb bewirtschaftet, in konkrete Verhandlungen einzutreten. Die Umweltabteilung verfügt bisher weder über Eigenmittel und die fachliche Zuständigkeit für den Grunderwerb, noch über die erforderlichen Personalressourcen, in Sachen Ökokonto stärker konzeptionell aktiv bzw. initiativ zu werden, was sicherlich wünschenswert wäre.

**Zu 4:** Auf den meisten städtischen Ökokontoflächen beginnen wir bereits bald nach dem Erwerb mit der Umsetzung der naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen. Die Biotopwertpunkte werden erst zum Zeitpunkt der Abbuchung, also der Zuordnung zu einem konkreten Eingriff in Natur und Landschaft, ermittelt und diesem dann wertmäßig gegenübergestellt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des oben erwähnten „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“. Da dieser erst seit 2021 vorliegt und seitdem erst einzelne Biotopbewertungen von Ökokontoflächen durch Fachplaner Externer (Investorengemeinschaft Gewerbegebiet Lange Strahläcker) erfolgt sind, haben wir bisher kaum eigene Erfahrungen zur Handhabung des Bewertungsverfahrens.